



Gemeinde
Dachsen

Schiessplatz-Verordnung

Für die Gemeinschafts-Schiessanlage 300m im Rhinauer Feld in Rheinau

A: Allgemein

Art. 1

Gestützt auf die zwischen den Politischen Gemeinden Rheinau und Dachsen abgeschlossene Vereinbarung vom 30. Juni bzw. 16. Juli 1965 für den gemeinsamen Bau und Betrieb einer Schiessanlage 300m im Rhinauer Feld in Rheinau wird nachfolgende Schiessplatz-Verordnung erlassen.

B: Anlage

Art. 2

Die Gemeinschafts-Schiessanlage (Schützenhaus mit Schützenstube Assek.-No. 473 und die dazugehörige Umgebungsfläche) ist je zur Hälfte Eigentum der Politischen Gemeinden Rheinau und Dachsen.

Der auf dem Grundstück des Kantons Zürich im Baurecht angelegte Scheibenstand mit Kugelfang im Bergholz ist je zur Hälfte Eigentum der Politischen Gemeinden Rheinau und Dachsen.

Art. 3

Die Gemeinschafts-Schiessanlage steht den Schiessvereinen beider Gemeinden zur Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht, für freiwillige Schiessübungen sowie für die Durchführung von Schiessanlässen zur Verfügung. Die Vereine sind in der Benützung der Anlage gleichberechtigt.

Für die Benützung der Anlage durch militärische Einheiten ist die Bewilligung der Schiessplatzkommission einzuholen.

C: Schiessplatzkommission

Art. 4

Die Verwaltung und Aufsicht über die Gemeinschafts-Schiessanlage wird einer Schiessplatzkommission übertragen. Diese setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des Gemeinderates Rheinau und Dachsen sowie je einem Vertreter der anerkannten Schiessvereine und dem Schiessanlagewart.

Die Kommission steht unter der gemeinsamen Aufsicht des Gemeinderates beider Gemeinden.

Die Vertreter der Gemeinderäte der Schiessplatzkommission sind jeweils im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden auf die Dauer von vier Jahren zu wählen.

Die Wahl der Vertreter der Vereine richtet sich nach den Vereins-Statuten.

Art. 5

Den Vorsitz der Kommission führen abwechselungsweise für je zwei Jahre die vom Gemeinderat beider Gemeinden abgeordneten Gemeindevertreter.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Stichentscheid.

Art. 6

Die Schiessplatzkommission wählt aus den Vertretern der Schiessvereine folgende Funktionäre:

- Den Aktuar
- Den Schiessanlagewart

Der Schiessanlagewart ist zuständig für den Unterhalt der Anlage. Er arbeitet nach Pflichtenheft und handelt nach Anweisung der Schiessplatzkommission.

Er wird durch die Schützenvereine besoldet.

Art. 7

Die Schiessplatzkommission ist zuständig für:

- Die Besorgung aller Unterhaltsarbeiten an der Anlage und der Umgebung sowie der Vergebung von kleineren Reparaturarbeiten bis zum Betrag von Fr. 2'000.- Total pro Jahr.
- Die Entleerung der Schmutzwasserbehälter beim Schützenhaus und Scheibenstand sowie die sachgemässe Beseitigung des Abwassers
- Erstellung des Pflichtenheftes für den Schiessanlagewart
- Schlichtungs-Stelle bei Unstimmigkeiten zum Schiessplan

D: Schiessbetrieb

Art. 8

Die Schiesspläne sind in den Gemeinden zu veröffentlichen. Änderungen des Schiessplanes sind den Gemeinden mitzuteilen.

Art. 9

Für den ordentlichen Schiessbetrieb stehen den Gemeinden 10 elektronische Scheiben und ein Schiessbüro zu Verfügung.

Das Munitionsmagazin wird gemeinsam benützt.

In der Regel werden die obligatorischen Schiessanlässe, Vereinsanlässe und Schützenfeste für beide Gemeinden gemeinsam durchgeführt wodurch die gesamte Anlage benutzt werden kann.

Art. 10

An gesetzlichen Feiertagen darf nicht geschossen werden. Ausnahme Auffahrtstag.

Art. 11

In und ausserhalb der Gemeinschafts-Schiessanlage sind Verboten:

- Das Schiessen auf andere Ziele als solche im Bereich der aufgezogenen Scheiben
- Das Schiessen mit automatischen Waffen (bei automatischen Armee Waffen muss die Seriefuersperre eingesetzt sein.

Es gelten die Bestimmungen der Armeereglemente für Armeewaffen und die Bestimmungen des Schweizerischen Schützenverbandes für die Sportwaffen.

Art. 12

Die Schiessvereine haften den beiden Gemeinden für alle Schäden, die sie bzw. ihre Mitglieder vorsätzlich oder fahrlässig an der Schiessanlage verursachen.

Die Vorschriften von Art. 11 gelten auch für die Benutzung der Anlage durch militärische Einheiten, ebenso die Bestimmungen über die Haftung.

Art. 13

Die Vereine sind verpflichtet, der Unfallversicherung der Schweizerischen Schützenvereine anzugehören. Bei Schützenfesten ist für die Helfer, die nicht den Vereinen angehören, eine Unfallversicherung abzuschliessen.

E: Schützenstube

Art. 14

Die Schützenstube steht den Schützenvereinen zur Verfügung.

Art. 15

Die Schützenstube kann für die ausserordentliche Benützung weitervermietet werden. Der Ertrag aus der Vermietung ist für den Unterhalt und den Betrieb der Schützenstube zu verwenden. Bei der Vermietung ist darauf zu achten, dass keine Gruppierungen berücksichtigt werden, die den Ruf der Gemeinden der Schiessplatzkommission schädigen könnten.

In Zweifelsfällen ist Rücksprache mit dem Gemeinderat Rheinau zu nehmen.

Art 16.

Die Vereine sorgen für den Unterhalt und die Reinigung der Schützenstube. Dazu gehören insbesondere die Übernahme aller Elektrizitäts- Wasser- und Telefongebühren und –kosten.

Grössere Anschaffungen und Reparaturen, die nach Auffassung der Vereine Kosten für die Gemeinde verursachen, sind der Schiessplatzkommission vorzulegen.

F: Finanzielles

Art. 17

Die politischen Gemeinden Rheinau und Dachsen schliessen gemeinsam die erforderlichen Sachversicherungen für die Gemeinschafts-Schiessanlage ab. Die dafür zu entrichtenden Prämien werden von den beiden Gemeinden je zur Hälfte übernommen.

Art. 18

Die Kosten für die ordentlichen Unterhalts- und Reparaturarbeiten an der Anlage werden von den Gemeinden übernommen.

Art. 19

Verbrauchsmaterial für den Schiessbetrieb ist von den Schiessvereinen zu bezahlen.

Art. 20

Als Rechnungsführerin über die Auslagen der Gemeinschafts-Schiessanlage amtet die Gemeindeverwaltung Rheinau. Sie stellt jährlich der Gemeinde Dachsen anteilmässig Rechnung.

G: Schlussbestimmungen

Art. 21

Die Schiessvereine sind verpflichtet, für die Einhaltung dieser Vorschrift durch ihre Mitglieder zu sorgen.

Art. 22

Diese Verordnung tritt mit dem Erlass durch den Gemeinderat Rheinau und Dachsen in Kraft.

Art. 23

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 17. April 1968

Rheinau, 10.08.2011
Gemeinderat Rheinau
Der Präsident:

Dachsen, 01.09.2011
Gemeinderat Dachsen
Der Präsident:

Gerhard Gsponer

Daniel Meister

Der Schreiber:

Die Schreiberin:

Ernst Ruosch

Susan Müller